

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1915

79 (18.2.1915) Mittag-Ausgabe

Badischer Beobachter

Fernsprecher 535

Hauptorgan der badischen Zentrumspartei

Postfach: Karlsruhe 4844

Erscheint während des Krieges an allen Werktagen in zwei Ausgaben — Bezugspreis: In Karlsruhe durch Träger zugestellt vierteljährlich M. 2,70. Von der Geschäftsstelle oder den Abzügen abgeholt, monatlich 60 Pf. Answärts (Deutschland) Bezugspreis durch die Post M. 3,25 vierteljährlich ohne Beleggeld, bei Vorauszahlung, Bestellungen in Oesterreich-Ungarn, Burenburg, Belgien, Holland, Schweiz, Italien bei den Postämtern. Uebrigens Ausland (Weltpostverein) M. 9.— vierteljährlich durch die Geschäftsstelle. Bestellungen jederzeit, Abbestellungen nur auf Vierteljahrsfrist.

Beilagen:
Einmal wöchentlich: das illustrierte achtseitige Unterhaltungsblatt „Sterne und Blumen“
Zweimal wöchentlich: das vierseitige Unterhaltungsblatt „Blätter für den Familienkreis“
Wandkalender, Taschenschlüssel, usw.

Anzeigenpreis: Die sechsstellige kleine Zeile oder deren Raum 25 Pf. Reklamen 60 Pf. Platz, kleine und Stellen-Anzeigen 15 Pf. Platz, Briefkasten mit 20% Aufschlag. Bei Wiederholung entwerfender Nachschlag nach Tarif. Bei Nichterhaltung des Faches, Anzeigebestellung, zwangsweiser Beibehaltung und Konsumverehrung ist der Nachschlag hinfallig. Beilagen nach besonderer Vereinbarung. Anzeigen-Anträge nehmen alle Anzeigen-Vermittlungsstellen entgegen. Schluß der Anzeigen-Aufnahme: Täglich vormittags 8 Uhr, bzw. nachmittags 3 Uhr. Redaktion und Geschäftsstelle: Adlerstraße 42.

Statistik und Verlag der „Adonia“, A.-G. für Verlag und Druckerei, Karlsruhe Albert Hofmann, Direktor

Verantwortlicher Redakteur für deutsche und badische Politik, sowie Feuilleton: F. H. Meyer; für Ausland, Nachrichtenendienst und den allgemeinen Teil: Franz Wahl
Sprechstunden: von halb 12 bis 1 Uhr mittags

Verantwortlich für Anzeigen und Reklamen: Franz Pfeiffer in Karlsruhe

Die deutsche Antwort an Amerika im Wortlaut.

Berlin, 17. Febr. (W.L.B. Antlich.) Die gestern abend dem Vorkämpfer der Vereinigten Staaten auf seine Mitteilung vom 12. Februar übergebene deutsche Erwiderung hat folgenden Wortlaut:

Die kaiserliche Regierung hat die Mitteilung der Regierung der Vereinigten Staaten in dem Geiste des gleichen Wohlwollens und der gleichen Freundschaft geprüft, von welcher ihr diese Mitteilung diktiert erscheint. Die kaiserliche deutsche Regierung weilt sich mit der Regierung der Vereinigten Staaten darin einig, daß es für beide Teile in hohem Maße erwünscht ist, Mißverständnisse zu beseitigen, die sich aus den von der deutschen Admiralität angekündigten Maßnahmen ergeben könnten, und den Eintritt von Ereignissen vorzubeugen, die zwischen den beiden Regierungen bisher in so glücklichem Maße bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu trüben vermöchten.

Die deutsche Regierung glaubt für diese Berücksichtigung bei der Regierung der Vereinigten Staaten umso mehr auf volles Verständnis rechnen zu dürfen, als das von der deutschen Admiralität angekündigte Vorgehen, wie es in der Note vom 4. d. M. eingehend dargelegt ist, in keiner Weise gegen den legitimen Handel und die legitime Seefahrt der Neutralen gerichtet ist, sondern lediglich eine durch Deutschlands Lebensinteressen erzwungene Gegenwehr gegen die völkerrechtswidrige Seefahrt der Neutralen darstellt, die sich bisher durch keinerlei Einwirkung der Neutralen auf die vor dem Kriegsausbruch allgemein anerkannte Rechtsgrundlage hat durchführen lassen.

Um in diesem Nordwestpunkt jeden Zweifel auszuräumen, erlaubt sich die deutsche Regierung nochmals, die Sachlage festzustellen:

Deutschland hat bisher die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Seerechts gewissenhaft beobachtet. Insbesondere hat es dem gleich zu Beginn des Krieges gemachten Vorstoß der amerikanischen Regierung, namentlich die Londoner Seerechts-Erklärung zu ratifizieren, unverzüglich zugestimmt und dessen Inhalt auch ohne formelle Bindung unverändert in sein Völkerrecht übernommen. Die deutsche Regierung hat sich an diese Bestimmungen gehalten, auch wo sie ihren militärischen Interessen zuwiderstehen. So hat sie beispielsweise bis auf den heutigen Tag die Lebensmittelzufuhr von Dänemark nach England zugelassen, obwohl sie ihre Zufuhr durch ihre Seestreitkräfte sehr wohl hätte unterbinden können.

Im Gegensatz hierzu hat England selbst schwere Verletzungen des Völkerrechts nicht gescheut, wenn es dadurch den friedlichen Handel Deutschlands mit dem neutralen Ausland lähmen konnte. Mit Einzelheiten wird die deutsche Regierung hier um so weniger einzugehen brauchen, als solche in der für Kenntnis mitgeteilten amerikanischen Note an die britische Regierung vom 28. Dezember v. J. auf Grund fünfmonatiger Erfahrungsfragen zutreffend, wenn auch nicht erschöpfend, dargelegt sind.

Alle diese Uebergriffe sind aufständisch und darauf gerichtet, Deutschland von aller Zufuhr abzuschneiden, um dadurch die friedliche Zivilbevölkerung dem Hungertode preiszugeben, ein jedem Kriegsrecht und jeder Menschlichkeit widersprechendes Verfahren. Die Neutralen haben die völkerrechtswidrige Unterbindung ihres Handels mit Deutschland nicht zu verhindern vermocht. Die amerikanische Regierung hat zwar, wie Deutschland gerne anerkennt, gegen das englische Verfahren Protest erhoben. Trotz dieses Protestes und der Proteste der übrigen neutralen Regierungen hat England sich von dem einschlägigen Verfahren nicht abbringen lassen. So ist vor kurzem das amerikanische Schiff „Wilhelmina“ von englischer Seite aufgebracht worden, obwohl seine Ladung lediglich für die deutsche Zivilbevölkerung bestimmt war und nach einer ausdrücklichen Erklärung der deutschen Regierung nur für diesen Zweck verwendet werden sollte. Dadurch ist folgender Zustand geschaffen worden: Deutschland ist unter völkerrechtswidrigen oder protektierenden Duldung der Neutralen von der berechtigten Zufuhr so gut wie abgeschnitten und zwar nicht nur hinsichtlich solcher Waren, die absolute Kontrabande sind, sondern auch hinsichtlich solcher, die nach dem völkerrechtlichen allgemeinen anerkannten Recht nur zeitweise Kontrabande oder überhaupt keine Kontrabande sind.

England dagegen wird unter Duldung der neutralen Regierungen nicht nur mit solchen Waren versorgt, die keine absolute, sondern nur relative Kontrabande sind, von England aber gegenüber Deutschland als absolute Kontrabande behandelt werden (Lebensmittel, industrielle Rohstoffe usw.) sondern sogar mit Waren, die stets und unzweifelhaft als absolute Kontrabande galten. Die deutsche Regierung glaubt insbesondere und mit größtem Nachdruck darauf hinweisen zu müssen, daß ein auf viele Hunderte von Millionen Mark geschätzter Waffenhandel amerikanischer Lieferanten mit Deutschlands Feinden besteht. Die deutsche Regierung gibt sich wohl Rechenschaft darüber, daß die Ausübung von Recht und die Duldung von Unrecht seitens der Neutralen formell in deren Belieben steht und keinen formellen Neutralitätsbruch involviert. Sie hat infolgedessen den Vorwurf des formellen Neutralitätsbruchs nicht erhoben. Die deutsche Regierung kann aber — gerade im Interesse völliger Klarheit in den Beziehungen beider Länder — nicht umhin, hervorzuheben, daß sie mit der gesamten öffentlichen Meinung Deutschlands sich darüber schwer benachteiligt fühlt, daß die Neutralen in der Wahrung ihrer Rechte auf den völkerrechtlich legitimen Handel mit Deutschland bisher keine oder nur geringe Erfolge erzielt haben, während sie von ihrem Recht, Kontrabandehandel mit England und unseren anderen Feinden zu dulden, uneingeschränkt Gebrauch machen. Wenn es das formelle Recht der Neutralen ist, ihren legitimen Handel mit Deutschland nicht zu schützen, so kann sich von England zu einer bewußten und geordneten Einschränkung des Handels bewegen lassen, so ist es auf der anderen Seite ihr zuzumuten, aber leider nicht angewandte Rechte, den Kontrabandehandel, insbesondere den Waffenhandel, mit Deutschlands Feinden abzustellen.

Bei dieser Sachlage sieht sich die deutsche Regierung nach sechs Monaten der Gebuld und des Abwartens genötigt, die mördertische Art der Seefahrt der Neutralen mit scharfen Maßnahmen zu erwidern. Wenn England in seinem Kampf gegen Deutschland den Hunger als Bundesgenossen anruft in der Absicht, ein Kulturvolk von siebzehn Millionen vor die Wahl zwischen elendem Verkommen oder Unterwerfen unter seinen politischen und kommerziellen Willen zu stellen, so ist heute die deutsche Regierung entschlossen, den Handelsstich aufzunehmen und an den gleichen Bundesgenossen zu appellieren. Sie vertraut darauf, daß die Neutralen, die bisher sich für sie nachteiligen Folgen des englischen Hungerkrieges stillschweigend oder protestierend unterworfen haben, Deutschland gegenüber kein geringeres Maß von Duldsamkeit zeigen werden und zwar auch dann, wenn die deutschen Maßnahmen in gleicher Weise, wie bisher die englischen, neue Formen des Seerechts darstellen. Darüber hinaus ist die deutsche Regierung entschlossen, die Zufuhr von Kriegsmaterial an England und seine Verbündeten mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken, wobei sie als selbstverständlich annimmt, daß die neutralen Regierungen, die bisher gegen den Waffenhandel mit Deutschlands Feinden nichts unternommen haben, jeder gewaltsamen Unterbindung dieses Handels sich nicht zu widersetzen bedürftigen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat die deutsche Admiralität die von ihr näher bezeichnete Zone als Seekriegsgebiet erklärt. Sie wird dieses Seekriegsgebiet, sobald irgend angängig, durch Minen sperren, auch die feindlichen Handelschiffe auf jede Weise zu vernichten suchen. So sehr auch der deutschen Regierung bei dem Handeln nach diesen zwingenden Gesichtspunkten jede absichtliche Vernichtung neutralen Menschenlebens und neutralen Eigentums fernliegt, so wird sie doch auf der anderen Seite nicht verkennen, daß durch die gegen England durchzuführenden Aktionen Gefahren entstehen, die unterschiedslos jeden Handel innerhalb des Seekriegsgebietes bedrohen. Dies gilt ohne weiteres von dem Minenkrieg, der auch bei strengster Innehaltung der völkerrechtlichen Grenzen jedes dem Minengebiet sich nähernden Schiff gefährdet. Zu der Hoffnung, daß die Neutralen sich hiermit ebenso wie mit den ihnen durch die englischen Maßnahmen bisher zugefügten schweren Schädigungen abfinden werden, glaubt die deutsche Regierung umso mehr berechtigt zu sein, als sie genötigt ist, zum Schutz der neutralen Schifffahrt sogar im Seekriegsgebiet alles zu tun, was mit der Durchführung ihres Zweckes irgendwie vereinbar ist.

Die deutsche Regierung hat den ersten Beweis für ihren guten Willen geliefert, indem sie die von ihr beabsichtigten Maßnahmen mit einer Frist von nicht weniger als 14 Tagen ankündigte, um der neutralen Schifffahrt Gelegenheit zu geben, sich auf die Vermeidung der drohenden Gefahr einzurichten. Letzteres geschieht am sichersten durch das Fernbleiben von dem Seekriegsgebiet. Die neutralen Schiffe, die trotz dieser, die Erreichung des Kriegszweckes gegenüber England schwer beeinträchtigenden langfristigen Ankündigung sich in die gefährten Gewässer begeben, tragen selbst die Verantwortung für etwaige unglückliche Zufälle. Die deutsche Regierung ihrerseits lehnt jede Verantwortung für solche Zufälle und ihre Folgen ausdrücklich ab.

Ferner hat die deutsche Regierung lediglich die Vernichtung der feindlichen, innerhalb des Seekriegsgebietes angetroffenen Handelschiffe angekündigt, nicht aber die Vernichtung aller Handelschiffe, wie die amerikanische Regierung irrtümlich verstanden zu haben scheint. Auch diese Beschränkung, die die deutsche Regierung sich auferlegt, ist eine Beeinträchtigung des Kriegszweckes, zumal da bei der Auslegung des Begriffs der Kontrabande die Engländer gegenübereinstimmend die Engländer geübt hat und die demgemäß die deutsche Regierung auch gegen England anwenden wird, auch den neutralen Schiffen gegenüber die Präsumption dafür aussprechen wird, daß sie Kontrabande an Bord haben. Auf das Recht, das Vorhandensein von Kontrabande in der Fracht neutraler Schiffe festzustellen und gegebenenfalls aus dieser Feststellung die Konsequenzen zu ziehen, ist die kaiserliche Regierung natürlich nicht gewillt, zu verzichten.

Die deutsche Regierung ist schließlich bereit, mit der amerikanischen Regierung jede Maßnahme in die ernsthafteste Erwägung zu ziehen, die geeignet sein könnte, die legitime Schifffahrt der Neutralen im Kriegsgebiet sicher zu stellen. Sie kann jedoch nicht übersehen, daß alle Bemühungen in dieser Richtung durch zwei Umstände erheblich erschwert werden:

1. Durch den inzwischen wohl auch für die amerikanische Regierung außer Zweifel gestellten Vorzug der neutralen Flagge durch die englischen Handelschiffe.

2. Durch den bereits erwähnten Kontrabandehandel, insbesondere mit Kriegsmaterial, der neutralen Handelschiffe.

Sinnfälligkeit des letzteren Punktes gibt sich die deutsche Regierung bei der Formulierung hin, daß die amerikanische Regierung bei nochmaliger Erwägung zu einem dem Geiste wahrhafter Neutralität entsprechenden Eingreifen sich veranlaßt sehen wird.

Was den ersten Punkt anlangt, so ist der deutscherseits der amerikanischen Regierung bereits mitgeteilte Geheimbefehl der britischen Admiralität, der den englischen Handelschiffen die Benutzung neutraler Flaggen anbefohlen hat, inzwischen durch eine Mitteilung des britischen Auswärtigen Amtes, das jenes Verfahren unter Berufung auf ein neues Recht als völlig einwandfrei bezeichnet, bestätigt worden.

Die englische Handelsflotte hat den ihr erteilten Rat auch sogleich befolgt, wie der amerikanischen Regierung aus den Fällen der Dampfer „Lustitania“ und „Laertes“ bekannt sein dürfte. Weiter hat die britische Regierung die englischen Handelschiffe mit Waffen versehen und sie angewiesen, den deutschen Unterseebooten gewalttätigen Widerstand zu leisten. Unter diesen Umständen ist es für die deutschen Unterseeboote sehr schwierig, die neutralen Handelschiffe als solche zu erkennen, denn auch eine Untersuchung wird in den meisten Fällen nicht erfolgen können, da die bei einem masinierten englischen Schiff zu erwartenden Angriffe das Untersuchungs-Kommando und das Boot selbst der Gefahr der Vernichtung aussetzen. Die britische Regierung ist hiernach in der Lage, die deutschen Maßnahmen illusorisch zu machen, wenn ihre Handelsflotte bei dem Mißbrauch neutraler Flaggen beharrt und die neutralen Schiffe nicht anderweitig in zweifelsohner Weise gekennzeichnet werden.

Flagge veranlassen wird. In dieser Erwartung sind die Befehlshaber der deutschen Unterseeboote, wie bereits in der Note vom 4. Februar zum Ausdruck gebracht worden ist, angewiesen worden, Gewalttätigkeiten gegen amerikanische Handelschiffe zu unterlassen, soweit sie als solche erkennbar sind. Um in der sichersten Weise allen Folgen einer Verwechslung, allerdings nicht auch der Mißneigung, zu begegnen, empfiehlt die deutsche Regierung den Vereinigten Staaten, ihre mit friedlicher Ladung besetzten, den englischen Seekriegsschiffen behührenden Schiffe durch Convoyierung kenntlich zu machen. Die deutsche Regierung glaubt, dabei voraussetzen zu dürfen, daß nur solche Schiffe convoyiert werden, die keine Waren an Bord haben, die nach der von England gegenüber Deutschland angewandten Auslegung als Kontrabande zu betrachten sind.

Ueber die Art der Durchführung einer solchen Convoyierung ist die deutsche Regierung bereit, mit der amerikanischen Regierung alsbald in Verhandlungen einzutreten. Sie wird es aber mit besonderem Dank anerkennen, wenn die amerikanische Regierung den schweren Kampf, den Deutschland um sein Dasein führt, in seiner ganzen Bedeutung würdigen und aus den vorliegenden Aufklärungen und Zusagen ein volles Verständnis für die Beweggründe und Ziele der von ihr angekündigten Maßnahmen gewinnen wird. Die deutsche Regierung wiederholt, daß sie in der bisher veröffentlichten ihr geübten Rücksicht auf die Neutralen unter dem härtesten Zwang der nationalen Selbsterhaltung zu den geplanten Maßnahmen sich entschlossen hat.

Sollte es der amerikanischen Regierung vermöge ihres Bewußtseins, das sie in die Tragikale des Geschicks der Völker zu legen berechtigt und imstande ist, in letzter Stunde noch gelingen, die Gründe zu beseitigen, die der deutschen Regierung jenes Vorgehen zur gebieterischen Pflicht machen, sollte die amerikanische Regierung insbesondere einen Weg finden, die Beachtung der Londoner Seerechts-Erklärung auch von Seiten der mit Deutschland kriegführenden Mächte zu erreichen und Deutschland dadurch die legitime Zufuhr von Lebensmitteln und industriellen Rohstoffen zu ermöglichen, so würde die deutsche Regierung hierin ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst um die humanitäre Gestaltung der Kriegführung erkennen und aus der also geschaffenen neuen Sachlage gerne die Folgerung ziehen.

U 21.

(Nachdruck verboten.)
Wilhelmshaven, den 12. Februar 1915.

„Durch einen Schuß aus diesem Rohr versenkte am 5. September 1914 der Kommandant den englischen Kreuzer „Rathfinder“, heißt es auf kleiner Silbertafel, die Freunde des Kapitänleutnants Herting an ein Torpedoboot von U 21 nageln liegen. — Jenes Schusses laut durch die Welt hollendes Echo wird nämlich nie verstummen und die Kriegsgeschichte den Namen des Offiziers auf ihren Tafeln tragen als den des ersten Soldaten, der mit der neuen Untersee-Waffe einen tödlichen Schlag gegen ein feindliches Kriegsschiff führte. Seitdem hat er in der irischen See Dampfer umgelegt, ist zu kurzer Raft wieder daheim und trägt unter lothendem Gesicht das Kreuz erster Klasse am Bordjackett. Auch dürfte er vielleicht hoffen, daß irgendwo auf den England behüllenden Gewässern zwischen britischen Dreadnoughts ein achtzigköpfiges blaues Kreuz mit vier Adlern und den Worten Pour le mérite für ihn schwimmt. Die Post bringt ihm Liebesgaben und Heiratsanträge. Raigolden, die er selbst nicht kaufte, blühen auf der schmalen stählernen Tischplatte in seiner Kammer. Neben dem roten Topf schrieb er grade einen Dank für dreißig vom Stammtisch auf dem Bahnhof Offenbach geschickte Silberlinge und sogte über die Schulter: „An solchen Sendungen, die wir zu nützlichen Stiftungen für die Befragung verwenden, gehen leider noch viel zu wenig ein.“ Dankbar ist er für die Anerkennung, und obwohl es gegen seine Gewohnheit sein mag, verläßt er nicht, aus der Ferne auf das Wohl des freundlichen Offenbacher Stammtisches zu trinken, aber Auszeichnung und Ehre haben ihn weder verwöhnt noch rebellig gemacht: „Zu erzählen ist eigentlich nichts; der „Rathfinder“ wollte in den Firth of Forth einlaufen und ich lag davor, also konnte ich schiefen.“ „Und die englischen Beförderer?“ „Ja, einer verfolgte mich, aber dann taucht man halt unter!“

Technisch beschrieb er in drei kurzen Sätzen seinen jüngsten Fischzug in der irischen See mit jenem Sumor, der am liebsten auf eigene Kosten laßt, und

Karlsruher Ständebuch-Auszüge.

Erhebungsb. 13. Febr.: Albert Schneider von Weinheim, Geschäftsführender hier, mit Elsa Gorr von hier.

Erhebungsb. 16. Febr.: Georg Brand von Würzburg, Schieferdecker hier, mit Eva Jahn von Gundheim; Karl Schies von Stuppach, Landwirt hier, mit Josefine Prohler von Lauda; Karl Krämer von Dietlingen, Maschinenarbeiter hier, mit Friederike Klais von Pfalzgrafenweiler.

Geburten. 12. Febr.: Johanna Eva Magdalena, Vater Hermann Liegens, Kartonagenfabrikant; Karl Friedrich, Vater Friedrich Nied, Fabrikarbeiter.

Todesfälle. 13. Febr.: Heinrich Danner, Bäckerlehrling, ledig, alt 18 Jahre. — 15. Febr.: Maria Meng, alt 58 Jahre, Witwe des Kaufmanns August Meng; Marie Goebke, alt 59 Jahre, Witwe des Buchdruckers, besizers Karl Goebke; Emma Kunkel, alt 88 Jahre, Ehefrau des Steuerassistenten Michael Kunkel.

16. Febr.: Margarethe Rothstein, alt 60 Jahre, gesch. Ehefrau des Komikers Fridolin Rothstein.

Bestattungsb. u. Trauerhaus erwachsener Verstorbenen. Donnerstag, den 18. Febr.: 11 Uhr: Emma Kunkel, Steuerassistenten-Ehefrau, Durlacher Allee 65; 11 Uhr: Durlacher Wald, Metzgermeister, Wilhelmstraße 12; 12 Uhr: Maria Meng, Kaufmanns-Witwe, Eisenlohrstraße 49 (Bestattung); 3 Uhr: Marie Goebke, Buchdruckereibesizers-Witwe, Eisenlohrstraße 45 (Bestattung).

Mit jedem Tage kann der Postbezug des „Badischen Beobachters“ begonnen werden.

Bestellungen bei allen Postämtern, Postboten, unsren Agenten u. Zeitungsausträgerinnen.

Marktz- und Ladepreise für die Woche vom 7. Februar bis 13. Februar 1915. (Mitgeteilt vom Groß. Statistischen Landesamt.)

Table with multiple columns: Durchschnittspreise für inländische Ware (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, etc.), and Häufige Preise (Kartoffeln, Mehl, etc.).

Kommunikanten-Konfirmanten-Anzüge. Unsere große Auswahl geschmackvoller Neuheiten, die Verwendung nur solider Stoffe und deren sorgfältigste Verarbeitung...

Mees & Löwe Herren- und Knaben-Bekleidung. Kaiserstr. 46 Karlsruhe.

Uebergangs-Hüte in grösster Auswahl. Spezialhaus für Damenhüte. Geschwister Gutmann. Karlsruhe. Waldstrasse 26 u. 37.

Aufruf! Die bis jetzt eingegangenen freiwilligen Gaben für die bedürftigen Familien unserer Krieger reichen nach dem weitest nicht aus, um den fortwährenden und ständig steigenden Anforderungen der Kriegsfürsorge gerecht zu werden...

Der Stadtrat. Bilder, -Karten etc. in sehr grosser Auswahl liefert raschest Druckerei Badenia, Karlsruhe.

Zu Liebesgaben für unsere Truppen im Felde. Schutz-, Rauch-, Erfrischungsmittel etc. Friedrich Bloss. F. Wolff & Sohns Detail-Parfümerie. Kaiserstrasse 104, Ecke Herrenstrasse. Karlsruhe.

Dürrobst Für die Fastenzeit u. die Karwoche empfohlen: Kreuzwegandachten, Katholische Kirchenlieder, Abendandachten für die Karwoche, etc. Verlag der Aktiengesellschaft „Badenia“, Karlsruhe, Adlerstrasse 42.

Städtischer Fischmarkt. Donnerstag, den 18. Februar 1915, nachm. von 3 1/2 Uhr ab, in der Fischhalle, hinter dem Stadt. Viehordb. Karlsruhe, den 17. Febr. 1915. Städtische Schlacht- und Viehhofdirektion.

Gashandelver-kauf. Infolge Einrichtung der elektrischen Beleuchtung auf dem Wirtschaftspfad im Stadigarten sollen ca. 50 Gashandelver (kleines Modell) zum Wiederverkauf werden. Städtische Gartendirektion Karlsruhe i. Baden.

Museumsaal Karlsruhe. Sonntag, den 21. Februar 1915, abends 8 1/2 Uhr. Lichtbilder-Vortrag von Norbert Jacques über: Paris und London. Persönliche Erlebnisse über seine Reisen während der Kriegszeit im Dezember 1914.

Julius Strauss Karlsruhe Ein Posten Besätze, Spitzen, Spitzen-Kragen, Knöpfe... unter Preis. Für Feinschmecker nur Qualität. Kaiser Wilhelm 2, 3, 5 Pfg. Karlsruher Zigaretten-Fabrik Markgrafenstr. 26, Karlsruhe, Teleph. 3482.

Ausfuhranmeldungen, zum Versand von Waren aller Art ins Ausland, unbedingt erforderlich; nach den neuesten Ausfuhrbestimmungen angefertigt; sind mit und ohne Firmeneindruck zu haben bei der Buchdruckerei „Badenia“ A.-G., Karlsruhe, Adlerstrasse 42.

August & Emil Nieten Kohlenhandlung Reederei Karlsruhe-Rheinhafen Elektrische Kranen-Anlagen, Verlade-Brieken, Siebwerke. Telefon Nr. 129 und 5624. empfehlen in bester Qualität. Kohlen: Koks: Briketts jeglicher Art für Industrie- und Hausbrand zu den billigsten Preisen.